

Kurztitel

Datenschutzverordnung - BMUJF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 625/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Auftraggeber und Dienstleister**

§ 2. (1) Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Personalverwaltung,
für die Haushaltsführung,
für das Kanzleiinformationssystem,
für die Umweltkontrolle,
für das Chemikalienwesen,
für die Abfallwirtschaft,
für das umweltrelevante Pflanzenschutzmittelwesen,
für das umweltrelevante Tierversuchswesen,
für die Schulbuchaktion,
für das Familienberatungsförderungswesen,
für das familienpolitische Förderungswesen und
für das Jugendförderungswesen;
2. das Umweltbundesamt
für die Haushaltsführung,
für das Kanzleiinformationssystem,
für die Umweltkontrolle,
für die Ozonüberwachung,
für das Chemikalienwesen,
für die Altlastensanierung und
für das umweltrelevante Pflanzenschutzmittelwesen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Auftraggeber können als Dienstleister im Sinne des § 13 DSG herangezogen werden.